

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, Dr. Diether Dehm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/30689 –**

Die engen und freundschaftlichen Beziehungen Deutschlands zur Regionalregierung Kurdistan-Irak und der Zustand von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 8. Februar 2015 leistete die Bundeswehr Ausbildungs- und Ausrüstungsunterstützung für die kurdischen Peschmerga und die irakischen Sicherheitskräfte. Bis zum 30. April 2018 war die Bundeswehr in der Region Kurdistan-Irak (RKI) an der Ausbildung von ca. 17 600 Peschmerga beteiligt. Darüber hinaus wurden 314 Peschmerga in Deutschland ausgebildet (Abschlussbericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag nach Beendigung des Mandats zur Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Ausbildungsunterstützung der Sicherheitskräfte der Regierung der Region Kurdistan-Irak und der irakischen Streitkräfte, 2018, S. 1).

Seit 2018 wird die Ausbildungsunterstützung im Rahmen der Beteiligung der Bundeswehr an der sog. Mission „Counter Daesh“ sowie „Capacity Building Iraq“ fortgesetzt. Zuletzt hatte die Bundesregierung am 9. September 2020 einer Verlängerung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte bis 31. Januar 2022 mit einer Personalobergrenze von 500 Soldatinnen und Soldaten beschlossen (AFP vom 9. September 2020), obwohl das irakische Parlament in Bagdad für den Abzug aller ausländischen Truppen aus dem Land gestimmt hatte, nachdem die USA in der Nacht zum 3. Januar 2020 – wie die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (WD) feststellten, unter Verletzung des Völkerrechts (WD 2 – 3000 – 001/20) – den iranischen General Kassem Soleimani mit einem Luftangriff gezielt getötet hatten (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-01/bundeswehr-ausbildungsmission-irak-kurden>).

Seit 2016 ist der Irak auch Partnerland der sog. Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung und erhält darüber militärische Ausstattungshilfe und Ausrüstungshilfe (Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/326).

Im Rahmen der auf Vermittlung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Irak (UNAMI) zustande gekommenen, am 9. Oktober 2020 bekannt gewordenen Sindschar-Vereinbarung zwischen der irakischen Zentralregierung und der Regierung der RKI steht die Bundesregierung nach eigener Aussage bezüglich der weiteren politischen Implikationen mit irakischen Regierungsvertretern und der Unterstützungsmission UNAMI sowie jesidischen Ab-

geordneten im Austausch (Antwort auf die Mündliche Frage 48, Plenarprotokoll 19/220). Vor allem geht es um die Klärung der Verwaltungs- und Sicherheitsverantwortung für das zwischen der irakischen Regierung und der Regierung der RKI „umstrittene“ Gebiet wie dem Distrikt Sindschar. Bestandteil der Vereinbarung ist deshalb unter anderem auch die Übernahme der Sicherheitsverantwortung durch die lokale Polizei, verbunden mit 2 500 Neueinstellungen. Unklar scheint aber zu sein, ob und inwieweit jesidische Widerstandskräfte wie die der Verteidigungskraft Ezidxans (HPE), der Widerstandseinheit Shingals (YBS) und der jesidischen Einheiten der PMU-Milizen in bestehende bzw. aufzubauende Sicherheitsstrukturen eingebunden werden (Antwort auf die Mündliche Frage 48, auf Plenarprotokoll 19/220).

Diese Frage ist aber von erheblicher Bedeutung. Denn bei der Mehrheit der jesidischen Bevölkerung sitzt das Misstrauen insbesondere gegen die von der Barzani-Familie dominierte KDP (Demokratische Partei Kurdistans), die die RKI-Regierung dominiert, tief. Die KDP-Peschmerga hatte 2014 mit ihrem Rückzug vor dem sog. Islamischen Staat (IS) die Jesiden im Sindschar schutzlos ausgeliefert. Statt wie das irakische Militär gemeinsam mit jesidischen Einheiten aus dem Sindschar-Gebiet gegen den IS vorzugehen, konzentriert sich bis heute die KDP zusammen mit dem türkischen Militär mehr auf die Vertreibung der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) (<https://anfdeutsch.com/kurdistan/xelo-schamt-ihr-euch-nicht-wieder-nach-Sengal-zu-kommen-22706>). So konnte der IS mindestens 5 000 jesidische Männer töten und Tausende Frauen und Kinder verschleppen. Ein UN-Ermittlungsteam sieht die Ermordung, Vertreibung und Versklavung von Jesiden durch die Terrormiliz IS im Irak als Völkermord an (EPD vom 11. Mai 2021).

Das Misstrauen der Mehrheit der jesidischen Bevölkerung gegenüber der KDP-dominierten RKI-Regierung resultiert auch aus den Verstrickungen zwischen der Türkei und der RKI-Regionalregierung. So sieht die KDP im türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan einen Verbündeten gegen die irakische Zentralregierung und gegen die innenpolitischen Rivalen PUK (Patriotische Union Kurdistans) und PKK (www.sueddeutsche.de/politik/tuerkei-erdoan-will-keinen-kurdenstaat-aber-auch-keinen-konflikt-1.3671457).

So unterhält die Türkei zahlreiche Militärstützpunkte in verschiedenen Regionen der RKI, von denen aus zumindest mit stillschweigender Duldung der RKI-Regionalregierung, wenn nicht sogar in Absprache mit der KDP Barzani, türkische Militäroperationen wie „Adlerkralle 2“ durchgeführt wurden bzw. werden (<https://www.heise.de/tp/features/Tuerkei-greift-im-Nordirak-an-5053309.html>). Ob sich in den Militärbasen Zaxo und Dohuk auch Stützpunkte des türkischen Geheimdienstes MIT befinden, wie viele Militärstützpunkte die Türkei derzeit in der Region Kurdistan-Irak unterhält und wie viele türkische Soldaten in den Militärbasen stationiert sind, will die Bundesregierung nicht offen beantworten (Antworten zu den Fragen 6 ff. auf Bundestagsdrucksache 19/9351).

Bezüglich der seit dem 23. April 2021 unternommenen zwei Militäroperationen in den grenznahen Regionen Metina und Avasin-Basyan in der Provinz Dohuk sowie im Kandil-Gebirge in der Provinz Erbil in der RKI, bei denen sowohl Luftstreitkräfte als auch Bodentruppen zum Einsatz kamen, hatte die Bundesregierung offenbar nur Kenntnis von einer Protestnote der irakischen Regierung, nicht aber von der RKI-Regionalregierung. Am 3. Mai 2021 wurde demnach der türkische Geschäftsträger zwecks Übergabe der Protestnote vom stellvertretenden irakischen Außenminister Nazar Khairallah einbestellt. Darin verurteilte die irakische Regierung das türkische Vorgehen im Norden Iraks und bekräftigte ihre Aufforderung an die türkische Regierung, die Souveränität Iraks zu respektieren (Antwort auf die Mündliche Frage 61, Plenarprotokoll 19/226).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Beantwortung der Fragen 3, 7, 10, 12 und 19 kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antworten als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.* Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zur Erkenntnislage und Tätigkeitsfeld des Bundesnachrichtendienstes einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

Die Beantwortung der Fragen 6, 16, 18 und 31d kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Absatz 2 BNDG besonders schutzwürdig. Ebenso schutzbedürftig sind Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Erkenntnisse würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen und hätte schwerwiegende negative Folgen für die Auftragserfüllung des BND zur Folge. Sie kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der VSA mit dem VS-Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und werden dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.**

1. Welche Gebiete gelten nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen RKI und Zentralirak als „umstritten“, und inwieweit gibt es eine Einigung über Zuständigkeiten in den sog. umstrittenen Gebieten zwischen RKI und Zentralirak (Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/18197)?

Artikel 140 der irakischen Verfassung schreibt unter Verweis auf Artikel 58 des Gesetzes über die Verwaltung des Staates Irak in der Übergangszeit („Transitional Administrative Law for Iraq“) vor, dass der Status der umstrittenen Gebiete durch Volkszählung und anschließendes Referendum in den umstrittenen Gebieten über den Zugehörigkeitswillen der dort wohnhaften Bevölkerung bestimmt werden soll. Laut Verfassung hätte dieses Referendum bis 31. Dezember 2007 stattfinden sollen, es wurde aber aufgrund von Uneinigkeit zwischen der Regierung des Zentralirak und der Region Kurdistan-Irak (RKI) nicht umgesetzt. Es gibt keine rechtliche Definition der umstrittenen Gebiete, diese beinhalten aber nach Kenntnis der Bundesregierung den gesamten Grenzbereich zwischen der Region Kurdistan-Irak und Zentralirak; dies umfasst den nördlichen Teil der Gouvernorate Ninewa, Salah-El-Din, Kirkuk und Diyala, wobei das Gouvernorat Kirkuk und dessen gleichnamige Hauptstadt als einziges Gebiet explizit in Artikel 140 genannt werden.

* Das Auswärtige Amt hat Teile der Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

** Das Auswärtige Amt hat Teile der Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/18197 wird verwiesen.

2. Welche Vereinbarungen bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung über zentrale Themen wie die Aufteilung der Einkünfte aus der Erdölförderung und die Höhe der Bundeszuschüsse zum Haushalt der RKI (bitte möglichst die entsprechenden vereinbarten Regelungen ausführen)?

Für das Haushaltsjahr 2021 hat die Regierung des Zentralirak Ende März ein Haushaltsgesetz verabschiedet. Teil dieses Gesetzes ist eine in § 11 getroffene allgemeine Vereinbarung zwischen der Regierung des Zentralirak und der RKI über die Aufteilung der Einkünfte aus der Erdölförderung und die Höhe der Bundeszuschüsse zum Haushalt der RKI. Trotz intensiver Gespräche wurde diese Vereinbarung bisher nicht umgesetzt. Gleiches gilt für eine Übergangsregelung, die Anfang Juni zwischen dem Premierminister der Republik Irak, Mustafa Al-Kadhimi und dem Premierminister der RKI, Masrour Barzani, getroffen worden sein soll.

3. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass es ein fünfzigjähriges Öl-Abkommen zwischen der Türkei und der RKI gibt, an dessen Abschluss die irakische Zentralregierung nicht beteiligt war und deshalb die Zahlungen an die RKI um 17 Prozent senkte (<https://www.heise.de/tp/features/Die-Tuerkei-zuendelt-auch-im-Irak-4883119.html?seite=all>)?

Der Bundesregierung sind Medienberichte über ein Abkommen zwischen der Türkei und der Regierung der RKI über den Export von Erdöl aus der RKI mit einer Laufzeit von 50 Jahren bekannt.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen (Antwortteil „VS – Nur für den Dienstgebrauch“).

4. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die Einnahmen aus den Ölverkäufen der RKI vor allem an die Türkei und nicht in den Haushalt der RKI zurückfließen, so dass die Milliardengewinne aus dem Öllexport letztendlich bei der türkischen Halkbank, statt in der Infrastruktur für die Bevölkerung landeten (<https://www.heise.de/tp/features/Die-Tuerkei-zuendelt-auch-im-Irak-4883119.html?seite=all>)?

Der Bundesregierung liegen dazu keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

5. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die private Öl- und Gasgesellschaft, die alle Transaktionen in der RKI abwickelt, mehrheitlich im Besitz der Familie Barzani ist (<https://www.weser-kurier.de/politik/am-barzani-clan-fuehrt-kein-weg-vorbei-doc7e4d2bugedy158c5roa>)?

Die Bundesregierung hat keine über die Medienberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

6. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die Familie Barzani am Telefonanbieter Korek beteiligt ist und Anteile an fast allen Immobiliengeschäften in der RKI hat (<https://www.weser-kurier.de/politik/am-barzani-clan-fuehrt-kein-weg-vorbei-doc7e4d2bugedy158c5roa>)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen (Antwortteil „VS – Vertraulich“).

7. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass Schätzungen bezüglich des Volumens der Ölförderung in der RKI von 700 000 Fass täglich sprechen, aber gegenüber der Zentralregierung in Bagdad lediglich knapp 500 000 Fass gemeldet werden und die Frage, wohin der Rest geht, das Geheimnis der Familie Barzani bleibt (<https://www.weser-kurier.de/politik/am-barzani-clan-fuehrt-kein-weg-vorbei-doc7e4d2bugedy158c5roa>)?

Nach Angaben des internationalen Wirtschaftsprüfungsunternehmens Deloitte sollen in der RKI vom 1. Januar bis zum 30. September 2020 durchschnittlich etwa 460 000 Barrel Öl pro Tag gefördert worden sein.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen („VS – nur für den Dienstgebrauch“ Antwortteil).

8. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, dass der KDP-Parteichef Masud Barzani und sein Neffe Nechirvan, der heute Regionalpräsident ist, dem türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan Wahlkampfhilfe bei den türkischen Kurden leisteten (<https://www.nzz.ch/international/die-tuerkei-fuehrt-den-kampf-gegen-die-pkk-immer-staerker-im-irak-ld.1562415>)?

Die Bundesregierung hat keine über die Medienberichterstattung hinausgehenden belastbaren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

9. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, dass die Regierungen und Parlamente in Erbil und Bagdad keinen Einfluss auf die Errichtung von türkischen Militärstützpunkten in der RKI haben, sondern die Vereinbarungen mit der Türkei allein die KDP bzw. die Familie Barzani, insbesondere Masud Barzani (langjähriger Präsident der RKI), Nechirvan Barzani (Präsident der RKI) und Masrur Barzani (Premierminister der RKI), treffen (<https://www.nzz.ch/international/die-tuerkei-fuehrt-den-kampf-gegen-die-pkk-immer-staerker-im-irak-ld.1562415>)?

Die Bundesregierung hat keine über die Medienberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

10. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, dass die Türkei in der RKI über mehr als zehn Stützpunkte verfügen soll, auf denen Hunderte von Soldaten stationiert sind (<https://www.nzz.ch/international/die-tuerkei-fuehrt-den-kampf-gegen-die-pkk-im-mer-staerker-im-irak-ld.1562415>)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen (Antwortteil „VS – nur für den Dienstgebrauch“).

11. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, dass die Türkei im Sommer 2020 selbst eine – später aus der Öffentlichkeit zurückgezogene – Karte mit 37 Militärstützpunkten veröffentlicht hat (<https://www.derstandard.de/story/2000126351394/tuerken-machen-sich-im-nordirak-breit>)?

Die türkische Regierung hatte im Juli 2020 kurzzeitig eine Karte mit mehreren Standorten in Nordirak veröffentlicht.

12. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) über die von Experten geschätzte Präsenz von 5 000 türkischen Soldaten in der RKI (<https://www.derstandard.de/story/2000126351394/tuerken-machen-sich-im-nordirak-breit>)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen (Antwortteil „VS – nur für den Dienstgebrauch“).

13. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, dass die Türkei fünf Militärbasen in der Region um die Harkuk-Berge im Dreiländereck zwischen dem Irak, der Türkei und dem Iran errichtet hat (<https://www.nzz.ch/international/die-tuerkei-fuehrt-den-kampf-gegen-die-pkk-immer-staerker-im-irak-ld.1562415>)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

14. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass die Zugeständnisse der RKI an die Türkei bezogen auf den Konflikt zwischen dem türkischen Staat und der PKK lediglich zu einer Verlagerung der Gewalt geführt haben und damit Potenzial für eine weitere Eskalation des Konfliktes im Jahr 2021 existiert (<https://www.giga-hamburg.de/de/publikationen/23480846-biden-herausforderung-kurdische-autonomie-t%C3%BCrkischer-expansionismus/>)?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

15. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche) darüber, dass türkische Streitkräfte einen hochrangigen syrisch-kurdischen Militärvertreter, bei dem es sich um den unter dem Kriegsnamen Sofi Nurettin bekannten obersten Militärkommandanten in Syrien gehandelt habe, auf dem Staatsterritorium des Irak getötet wurde (AFP vom 17. Mai 2021)?

Staatspräsident Erdoğan bestätigte in einer Fernsehansprache am 17. März 2021 den Luftschlag gegen Nurettin. Der Bundesregierung liegen keine über die Presseberichterstattung hinausgehenden Informationen zur Fragestellung vor.

16. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche) über den türkischen Drohnenangriff in der Nähe des von den Vereinten Nationen unterstützten Flüchtlingslagers Machmur, in dem rund 12 000 Menschen untergebracht sind, bei dem drei Menschen getötet wurden (dpa vom 6. Juni 2021) als ein Kindergarten in der Nähe einer Schule getroffen wurde (AFP vom 6. Juni 2021)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen (Antwortteil „VS – Vertraulich“).

17. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung, inwieweit der türkische Drohnenangriff in der Nähe des von den Vereinten Nationen unterstützten Flüchtlingslagers Machmur im Einvernehmen bzw. mit Genehmigung der RKI stattfand, bzw. ob es Protest seitens der RKI und der Zentralregierung wegen dieses Angriffs gegeben hat?

Der Bundesregierung liegen dazu keine über öffentlich zugängliche Informationen hinausgehenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

18. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche) darüber, dass die Regierung der RKI jesidischen Familien die Rückkehr in das Sindschar-Gebiet erschwert, indem sie z. B. an den Checkpoints die Einfuhr von Baumaterialien verweigert, und eng mit dem türkischen Geheimdienst MIT zusammenarbeitet, der in der Region sehr präsent ist (<https://www.heise.de/tp/features/Streit-unter-den-Eziden-4960336.html>)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen (Antwortteil „VS – Vertraulich“).

19. Spielt es nach Kenntnis der Bundesregierung eine Rolle, ob die jesidischen Widerstandskräfte wie die der Verteidigungskraft Ezidxans (HPE), der Widerstandseinheit Shingals (YBS) und der jesidischen Einheiten der PMU-Milizen in bestehende bzw. aufzubauende Sicherheitsstrukturen in der Region eingebunden werden?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen (Antwortteil „VS – Nur für den Dienstgebrauch“).

20. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass die meisten Zeitungen, Online-Publikationen und Fernseh- und Rundfunksender mit den herrschenden Eliten, insbesondere den Familien Barzanis und Talabani, verbunden sind oder von ihnen kontrolliert werden und nur einige wenige unabhängige oder oppositionelle Sender wie NRT über Korruption im Zusammenhang mit den herrschenden Familien berichten (<https://www.aljazeera.com/opinions/2020/9/25/iraqs-kurdish-region-is-not-a-model-for-free-speech>)?

Online- und Printmedien sowie Fernsehsender befinden sich in der RKI überwiegend in der Hand der Regierungs- und Oppositionsparteien, insbesondere der beiden großen Parteien KDP (Demokratische Partei Kurdistans) und PUK (Patriotische Union Kurdistans). Einige unabhängige Journalisten arbeiten zu meist individuell und veröffentlichen online.

21. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass in den letzten Jahren insbesondere Journalistinnen und Journalisten, die kritische Artikel über Korruption und die Familien Barzani und Talabani, die die Parteien KDP und PUK (Patriotische Union Kurdistans) dominieren, veröffentlicht hatten, Opfer von Mordanschlägen wurden bzw. gezielten Repressionen ausgesetzt waren und sind (<https://www.aljazeera.com/opinions/2020/9/25/iraqs-kurdish-region-is-not-a-model-for-free-speech>)?

Erkenntnisse über die Hintergründe der in der Frage angesprochenen Ereignisse, die über die Presseberichterstattung hinausgehen, liegen der Bundesregierung nicht vor.

22. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass nach Ansicht der Fragestellenden fehlerhafte Prozesse in der RKI nichts Neues sind, aber die Missachtung der grundlegendsten Prinzipien der Justiz wie im Fall der Journalisten Sherwan Sherwani, Ayas Karam und Gudhar Zebari sowie der Aktivisten Shivan Saeed und Arewan Essa Mohamed einen neuen Tiefpunkt darstellen (<https://www.hrw.org/news/2021/04/22/kurdistan-region-iraq-flawed-trial-journalists-activists>)?
23. Inwieweit hat nach Kenntnis der Bundesregierung Ministerpräsident Masrur Barzani eine Woche vor dem Prozess mit seiner Pressekonferenz, in der er Sherwan Sherwani, Ayas Karam und Gudhar Zebari sowie Shivan Saeed und Arewan Essa Mohamed vorwarf, sie seien weder Aktivisten noch Journalisten, sondern Spione bzw. Saboteure, unangemessen politisch Einfluss auf hoher Ebene in die Fälle genommen und gegen die Unschuldsvermutung verstoßen (<https://www.hrw.org/news/2021/04/22/kurdistan-region-iraq-flawed-trial-journalists-activists>)?
24. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass die jüngsten Verurteilungen den Ruf der RKI als ein Ort, an dem Menschen unfairen Strafprozessen ausgesetzt sind, nur weil sie die Regierungspolitik kritisieren, die sie ablehnen, und Bedenken gegen die politischen Eliten wie die Familie Barzani äußern, weiter verschlimmern (<https://www.hrw.org/news/2021/04/22/kurdistan-region-iraq-flawed-trial-journalists-activists>)?

Die Fragen 22 bis 24 werden gemeinsam beantwortet.

Im Februar 2021 wurden die in der Frage genannten Journalisten und Aktivisten wegen „Gefährdung der Sicherheit, Stabilität und Souveränität der RKI“ zu Haftstrafen von sechs Jahren verurteilt. Wenige Tage vor der Urteilsverkündung äußerte sich der RKI-Premierminister Masrour Barzani öffentlich zu den

Fällen und insinuierte, dass die angeklagten Journalisten und Aktivisten „Terroristen und Saboteure“ seien.

Das erstinstanzliche Urteil wurde durch eine am 6. Mai 2021 veröffentlichte Entscheidung des Kassationsgerichts Erbil bestätigt. Nach Angaben von glaubwürdigen Beobachtern litt das Verfahren unter gravierenden rechtsstaatlichen Mängeln. So bestand kein ausreichender Zugang der Anwälte zu ihren Mandanten. Besonders besorgniserregend sind Vorwürfe von durch Folter und Druck erpresste Geständnisse während der Haftzeit, denen das Gericht nicht nachgegangen ist. Die Bundesregierung hat dies am 6. Mai 2021 öffentlich zum Ausdruck gebracht und darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung ein besorgniserregendes Signal über den Zustand der Presse- und Meinungsfreiheit in der RKI darstellt. Von Beginn des Verfahrens an hat sich die Bundesregierung für die Betroffenen, die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze und die Presse- und Medienfreiheit gegenüber der RKI-Regierung eingesetzt.

Die Überprüfung der Gerichtsentscheidung von 6. Mai 2021 im Wege einer Revision wurde am 27. Juni 2021 durch das zuständige Gericht abgelehnt. Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den EU-Partnern ihre große Besorgnis über diese Entscheidung öffentlich gemacht.

25. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, dass die Behörden der RKI – wie z. B. auch der Geheimdienst – immer wieder, vor allem in Erbil und Dohuk, den von Barzanis KDP kontrollierten Gebieten, gegen Medien wie unter anderem NRT (ein privates Medienunternehmen mit Fernseh- und Radiosendern sowie einer Website) und deren Vertreterinnen und Vertreter vorgehen, weil diese über Proteste und kritisch über die KDP berichten (<https://www.hrw.org/news/2020/10/06/kurdistan-region-iraq-media-offices-shut-down>)?

Büros des Satellitensenders NRT, der dem Vorsitzenden der Oppositionspartei „New Generation“, Shaswar Abdulwahid, zugerechnet wird, in Erbil, Duhok und Sulaimaniya wurden 2020 vorübergehend geschlossen. NRT wurde der Zugang zu Informationen bzw. Pressekonferenzen von Regierungsseite wiederholt verweigert.

26. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Stand der Presse- und Meinungsfreiheit in der RKI für das von ihr formulierte Ziel der weiteren Verbesserung der Presse- und Meinungsfreiheit in der RKI (Antwort zu Frage 38 auf Bundestagsdrucksache 19/18197)?

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für eine Verbesserung der Presse- und Meinungsfreiheit in der RKI ein. Dies geschieht sowohl in Gesprächen mit politischen Entscheidungsträgern als auch im direkten Kontakt mit Journalistinnen und Journalisten, Aktivistinnen und Aktivisten und der kurdischen Menschenrechtskommission sowie durch Projektmaßnahmen. Die Bundesregierung fördert Projekte mit Journalistinnen und Journalisten mit dem Zielen Kapazitätsaufbau, Selbstbefähigung und Selbstschutz.

27. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Stand der Presse- und Meinungsfreiheit in der RKI für das von ihr formulierte Ziel der Korruptionsbekämpfung (Bundestagsdrucksache 19/4070, S. 7)?

Die Bundesregierung tritt weltweit für die Achtung der Presse- und Meinungsfreiheit sowie die rechtsstaatliche Bekämpfung von Korruption ein. Nach Auffassung der Bundesregierung kann Presse- und Meinungsfreiheit einen wichtigen Beitrag leisten, um Transparenz über Verwaltungshandeln herzustellen und Korruptionsfälle aufzudecken.

28. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob weitere Journalistinnen und Journalisten in der RKI unter dem Tatvorwurf der „Destabilisierung der Sicherheit und Stabilität der irakischen Region Kurdistan“ (<https://www.amnesty.de/mitmachen/urgent-action/irak-kurdische%20Region-journalisten-aktivisten-freilassen-2021-03-01>) verfolgt werden bzw. verurteilt wurden?

Gegen zwei Aktivisten beziehungsweise Journalisten soll unter dem vorgenannten Tatvorwurf der Prozess am 29. Juli 2021 in Erbil stattfinden.

29. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) über die besonders besorgniserregenden Vorwürfe wegen der durch Folter und Druck erpressten Geständnisse während der Haftzeit der Journalisten Sherwan Sherwani, Ayas Karam and Gudhar Zebari sowie der Aktivisten Shivan Saeed und Arewan Essa Mohamed, denen die Gerichte in der RKI nicht nachgegangen sind (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/-/2458102>)?

Wenn ja, welche?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 22 bis 24 verwiesen.

30. Sind der Bundesregierung weitere Vorwürfe wegen der durch Folter und Druck erpressten Geständnisse während der Haftzeit von Inhaftierten in der RKI bekannt?

Der im Mai 2021 veröffentlichte Bericht der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Irak (UNAMI) zur Meinungsfreiheit in der RKI berichtet von Folter- und Einschüchterungsvorwürfen in Gefängnissen des Sicherheitsdienstes Asayisch, um Geständnisse zu erzwingen.

31. Sind eigene Erkenntnisse darüber, ob in der RKI
- das Folterverbot nach Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und die Verpflichtungen des VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe eingehalten wird,
 - eine strafrechtliche Verfolgung mutmaßlich Verantwortlicher für Folter erfolgt,
 - das Istanbul-Protokoll der Vereinten Nationen zur wirksamen medizinischen und juristischen Untersuchung und Dokumentation von Folteranschuldigungen umgesetzt wird,
 - Regierungsmitglieder, Funktionäre von Parlamentsparteien und/oder Sicherheitskräften der im Bereich der Organisierten Kriminalität (OK) wie Waffenhandel, Menschenhandel und Zwangsprostitution

verstrickt sind (Antwort zu Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 19/9351), für das Engagement der Bundesregierung in der RKI von zentraler Bedeutung, vor dem Hintergrund, dass sie seit langem enge und freundschaftliche Beziehungen mit der RKI pflegt und auch künftig pflegen möchte (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/-/2458102>) sowie der bisherigen Beteiligung der Bundeswehr an der NATO-Mission in der RKI und dem unveränderten deutschen Beitrag zum Fähigkeitsaufbau der Sicherheitskräfte in der RKI (Bundestagsdrucksache 19/22207)?

Auf die Antwort zu Frage 30 wird verwiesen.

Die Bundesregierung steht in regelmäßigem Austausch mit ihren Partnern, Organisationen der Vereinten Nationen (VN) und Nichtregierungsorganisationen zur Lage der Menschenrechte in Irak und in der RKI. Die Bewertung der Lage der Menschenrechte findet Eingang in die Gesamtbewertung der bilateralen Beziehungen. Problematische Entwicklungen und Einzelfälle werden dabei angesprochen, und zwar sowohl in bilateralen Gesprächen auf allen Ebenen als auch gegebenenfalls in VN-Foren wie dem Menschenrechtsrat oder öffentlich. Der Bundesregierung liegen zu den Fragen 31a bis 31c keine eigenen Erkenntnisse vor.

Die Bundeswehr ist in den Gebieten der RKI im Rahmen von Operation Inherent Resolve der internationalen Anti-IS-Koalition eingesetzt. Das derzeitige Operationsgebiet der NATO Mission Iraq (NMI) umfasst nicht die Gebiete der RKI.

Bezüglich Frage 31d wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen (Antwortteil „VS – Vertraulich“).

32. Hat die Bundesregierung eigene Erkenntnisse – beispielsweise aus den regelmäßig stattfindenden Gesprächen mit Menschenrechtsverteidigern und mit der kurdischen Menschenrechtskommission (Antwort zu Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 19/18197) – darüber, ob
 - a) das Folterverbot nach Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und die Verpflichtungen des VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe eingehalten wird,
 - b) eine strafrechtliche Verfolgung mutmaßlich Verantwortlicher für Folter erfolgt,
 - c) das Istanbul-Protokoll der Vereinten Nationen zur wirksamen medizinischen und juristischen Untersuchung und Dokumentation von Folteranschuldigungen umgesetzt wird,
 - d) Regierungsmitglieder, Funktionäre von Parlamentsparteien und/oder Sicherheitskräften der im Bereich der Organisierten Kriminalität (OK) wie Waffenhandel, Menschenhandel und Zwangsprostitution verstrickt sind?

Auf die Antwort zu Frage 31 wird verwiesen.

